



**Dringlichkeitsbeschluss zur  
Stellungnahme des Regionalrates Düsseldorf zur 3. Änderung des  
Landesentwicklungsplans NRW für eine nachhaltigere  
Flächenentwicklung (LEP-Entwurf vom 14.03.2025, 3. Änderung) im  
Rahmen der zweiten Beteiligung**

**Rechtsgrundlage:**

§ 22 der Geschäftsordnung des Regionalrates Düsseldorf (GO RR)

**Sachverhalt:**

Gemäß der Bekanntmachung vom 06.03.2026 hat u.a. der Regionalrat Düsseldorf die Möglichkeit, vom 17.03.2026 bis zum 17.04.2026 eine Stellungnahme zu dem Entwurf der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen der zweiten Beteiligung abzugeben.

Das Ende des Beteiligungszeitraumes fällt auf den 17.04.2026 und liegt damit zeitlich nach der bereits stattgefundenen Regionalratssitzung vom 19.03.2026 und vor der terminierten, zweiten Regionalratssitzung am 25.06.2026.

Mitglieder des Regionalrates haben im Rahmen einer interfraktionellen Arbeitsgruppensitzung am 24.03.2026 den aktuellen Entwurf zur 3. LEP-Änderung diskutiert und festgehalten, dass der Regionalrat Düsseldorf eine weitere Stellungnahme zur 3. LEP-Änderung abgeben möchte. Inhaltlich konnten sich die Vertreter der Fraktionen von CDU, SPD und FDP/FWG auf eine geplante Stellungnahme des Regionalrates einigen.

Zum weiteren Vorgehen wurde vereinbart, dass im Hinblick auf die oben dargestellte zeitliche Abfolge die Stellungnahme des Regionalrates Düsseldorf im Rahmen eines Dringlichkeitsbeschlusses nach § 22 GO RR abgegeben wird. Der Dringlichkeitsbeschluss soll sodann in der nächsten regulären Regionalratssitzung am 25.06.2026 durch Beschluss mehrheitlich bestätigt werden.

Die Fraktionsvorsitzenden aller Fraktionen sind von diesem Vorgehen und von dem hiesigen Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 22 GO RR unterrichtet worden. Die Dringlichkeit für eine Entscheidung nach § 22 GO RR ergibt sich aus der vorgenannten Stellungnahmefrist. Eine Einhaltung dieser Frist wäre bei einer Beschlussfassung in der nächsten Sitzung des Regionalrates am 25.06.2026 nicht möglich.



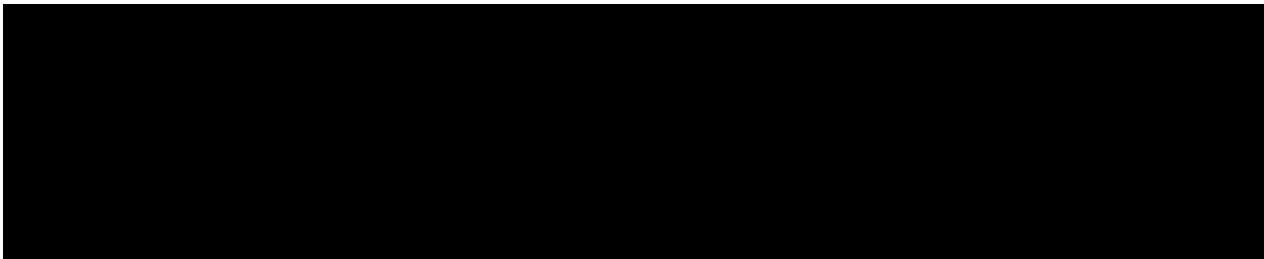
**Beschluss nach § 22 GO RR:**

Die als Anlage 1 beigefügte Stellungnahme – getragen von den Fraktionen von CDU, SPD und FDP/FWG – wird als weitere Stellungnahme des Regionalrates Düsseldorf zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW vom 14.03.2025 beschlossen und soll gegenüber dem MWIKE über das Portal Beteiligung NRW bis spätestens zum 17.04.2026 über die Geschäftsstelle des Regionalrates Düsseldorf abgegeben werden.

**Weiteres Verfahren:**

Der Dringlichkeitsbeschluss soll in der nächsten Sitzung des Regionalrates am 25.06.2026 (mehrheitlich) bestätigt werden.

Düsseldorf, den 14.04.2026





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Datum: 14.04.2026

Seite 1 von 7

Ministerium für Wirtschaft,  
Industrie, Klimaschutz und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
mailto: [landesentwicklungsplan@mwike.nrw.de](mailto:landesentwicklungsplan@mwike.nrw.de)

### **3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) – Stellungnahme des Regionalrates Düsseldorf im Rahmen der zweiten Beteiligung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens nach § 9 Absatz 3 ROG zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) nimmt der Regionalrat Düsseldorf – getragen von den Fraktionen von CDU, SPD und FDP/FWG – im Wege der Dringlichkeit wie folgt Stellung:

#### **1.1 Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum**

Die Streichung der übergemeindlichen Abstimmung für baulich geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen im dritten Spiegelstrich wird begrüßt. Eine Streichung löst die Auslegungsprobleme, die der Regionalrat Düsseldorf im Zuge der ersten Beteiligung zur 3. LEP-Änderung problematisiert hatte.

Des Weiteren wird die angeregte Klarstellung im ersten Spiegelstrich begrüßt, gemäß derer eine Verwaltungsgrenze keine deutlich erkennbare Grenze bildet.

Ebenso wird begrüßt, dass den Anregungen des Regionalrates Düsseldorf zu Anlagen der Bundeswehr, verbündeter Streitkräfte und des zivilen Bevölkerungsschutz mit Blick auf den fünften Spiegelstrich in den Erläuterungen Rechnung getragen wurde.

Es wird angeregt, in den Erläuterungen deutlicher zu machen, wann eine Biogasanlage zur Stabilität des Stromnetzes beiträgt und dies ggf. auch in der Begründung näher auszuführen oder diese Bedingung ansonsten gänzlich zu streichen.



## 1.2 Ziel 2-4 Entwicklung der Ortsteile im Freiraum

Es wird begrüßt, dass – sinngemäß entsprechend einer Anregung des Regionalrates im Rahmen der ersten Beteiligung – ein Ausbau von Infrastruktur möglich ist, wenn dies für die ortsansässige Bevölkerung erforderlich ist.

Ebenfalls positiv zu sehen ist, dass in Ziel 2-4 die angeregte begriffliche Anpassung dahingehend erfolgt ist, dass bei der Festlegung eines Ortsteils als Allgemeiner Siedlungsbereich nun auch von einer Aufnahmefähigkeit von etwa 2.000 Einwohnern die Rede ist und damit eine Anpassung an Ziel 2-3 erfolgt.

Des Weiteren wird begrüßt, dass bei der Festlegung eines Ortsteils als ASB in einer Regionalplanfortschreibung oder Regionalplanneuaufstellung die regionalplanerische Konzeption ein gemeindliches Konzept ersetzt. Hiermit wird klargestellt, dass keine Doppelprüfungen (regionalplanerisches Konzept und gemeindliches Konzept) erforderlich werden.

## 1.3 Ziel 5-5 Sonderregelungen in Tagebaufolgelandschaften

Die Aufnahme des neuen Ziels 5-5 wird begrüßt. Dieses korrespondiert sinngemäß mit den im Rahmen der ersten Beteiligung angeregten Ausnahmen für Tagebaufolgelandschaften in den Zielen 6.6-2 und 6.3-3.

Nach hiesiger Einschätzung spricht die Regelung für den Bereich des Tagebaus Garzweiler die in der Diskussion stehenden Standorte für eine baulich geprägte Freizeit-, Erholungs-, Sport- und Tourismusnutzung bzw. gewerblich-industrielle Nutzung gemäß der ersten regionalplanerischen Konkretisierung (Beschluss des Regionalrates Düsseldorf vom 10.07.2025) bzw. dem Masterplan Seeentwicklung des Zweckverbandes Landfolge Garzweiler an.

Der Ortsteil Wanlo ist in der Zielformulierung nicht direkt benannt, allerdings wird in der Erläuterung auf bestehende Ortsteile und Konzepte der Nachnutzung verwiesen. Dementsprechend wird davon ausgegangen, dass eine separate Ansprache des Standortes für eine mögliche Entwicklung als überwiegend baulich geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen nicht notwendig und bereits über das Ziel 6.6-2 (geeigneter Ortsteil) abgedeckt ist.

Sofern die Annahme nicht zutrifft, dass die im Planungsraum Düsseldorf angestrebten Entwicklungen von dem neuen Ziel erfasst sind, sollten die



derzeit beabsichtigten Entwicklungen – wie die in Wanlo – durch eine Benennung oder Klarstellung im Ziel unterstützend abgedeckt werden.

#### **1.4 Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung**

In der ersten Beteiligung hat der Regionalrat Düsseldorf erhebliche Bedenken gegen die geänderte Erläuterung geäußert, wonach Brachflächen nicht als Reserven angerechnet werden. Nun erfolgen in der Fassung für die zweite Offenlage weitere Änderungen in der Erläuterung und der Begründung zu Brachflächen. In der Gesamtheit führen diese dazu, dass dieses Ziel im Hinblick auf Brachflächen nicht mehr allgemeinverständlich ist. Darüber hinaus könnte die neue Systematik im Umgang mit Brachflächen mittel- bis langfristig bei einer Fortschreibung zur Erreichung einer ausgeglichenen Flächenbilanz zu erheblichen Neuausweisungen im Freiraum führen.

Daher wird angeregt, dass eine allgemeinverständliche Klarstellung für das Ziel 6.1-1 erfolgt, wie (neue und bereits bestehende) Brachflächen nach Rechtskraft der 3. LEP-Änderung sowohl als Reserven als auch bei der Berechnung von Bedarfen im Rahmen des Ziels einbezogen werden. Ebenfalls sollte dargelegt werden, wie dies der im Ziel benannten flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung Rechnung trägt.

Die durch die LEP-Änderung in der Zielformulierung verfolgte Absicht – kein Tausch von bestehenden Siedlungsflächen bei neu entstehenden Brachflächen – setzt der Regionalrat Düsseldorf bei der Berechnung von Wirtschaftsflächenbedarfen bereits heute durch den Brachflächenabschlag um. So konnten die Änderungen der Kraftwerksstandorte Frimmersdorf und Neurath im Rahmen der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung bereits ohne einen Flächentausch durchgeführt werden. Auch werden Brachflächen erst als Reserven im SFM erfasst, wenn sie von den Kommunen als verfügbar bewertet werden.

Die Planungsregionen in NRW unterscheiden sich hinsichtlich ihrer siedlungsstrukturellen Gegebenheiten erheblich, insbesondere auch bei der Bedeutung von Brachflächen für die zukünftige Siedlungsentwicklung. Diese unterschiedliche Siedlungsstruktur hat der Plangeber des LEP bereits in Grundsatz 6.1-10 gewürdigt und sollte dies auch bei der sachgerechten Umsetzung des Ziels der flächensparenden und bedarfsgerechten



rechten Siedlungsentwicklung berücksichtigen. Daher wird angeregt, den bestehenden Satz in der Erläuterung zu Ziel 6.1-1 wie folgt zu ergänzen (Ergänzungsvorschlag ist unterstrichen):

*„Die Regionalplanungsbehörde kann in begründeten Fällen, z. B. auf der Grundlage empirischer Ermittlungen oder siedlungsstruktureller Rahmenbedingungen, von den genannten Richtwerten sowie auch von weiteren Vorgaben der Erläuterungen abweichen, sofern an den grundlegenden methodischen Ansätzen der Bedarfsberechnung, insbesondere dem Komponentenmodell für die Wohnbauflächenbedarfe sowie dem monitoringgestützten Ansatz für die Gewerbeflächenbedarfe und der Ermittlung der Reserven, festgehalten wird.“*

### **1.5 Grundsatz 6.3-6 Zielabweichungsverfahren für neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit besonderer Lagegunst**

Die Intention im besonderen Einzelfall von dem Erfordernis des Siedlungsanschlusses für gewerblich und industrielle Nutzungen in einem Zielabweichungsverfahren abzuweichen kann nachvollzogen werden. So hat sich der Regionalrat z.B. bei der ersten Überlegung zur Nachnutzung der Tagebaufolgelandschaft ebenfalls mit dem Kohlenbunker im Tagebau Garzweiler als einem isoliert gelegenen Standort beschäftigt.

Allerdings wird um eine sorgsame Überprüfung dahingehend gebeten, ob der neu eingeführte Grundsatz unter Umständen nachteilig für ein mögliches Zielabweichungsverfahren wäre. Beispielsweise ist bei der Bewertung der Vertretbarkeit unter raumordnerischen Gesichtspunkten zu prüfen, ob die Zielabweichung auf Belangen beruht, die in einem Planverfahren bereits abgewogen wurden und nicht Einklang in den Plan gefunden haben. Ggf. könnte durch diesen Grundsatz eine solche Konstellation vorliegen, da der Eindruck entsteht, dass hier die Notwendigkeit für isolierte Standorte gesehen wird, die im Vergleich zu den neu eingefügten Zielen 5-5 und 9.2-7 aber nicht im LEP implementiert wird. Es ist unbedingt zu vermeiden, dass durch einen solchen Grundsatz bei den Kommunen Hoffnung zur Realisierung von Standortideen geweckt werden, die später in einem Zielabweichungsverfahren nicht eingehalten werden können. Zudem sollten die rechtlichen Anforderungen an Zielabweichungsverfahren gemäß dem Urteil des BVerwG vom 28.09.2023 (BVerwG 4 C 6.21) bedacht werden.



### **1.6 Ziel 6.5-2 Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen**

Die geplante Erleichterung von Ansiedlungsmöglichkeiten für Nahversorger bis zu einer Größe von 1200 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche durch Erweiterung der Ausnahme im Ziel 6.5-2 LEP NRW wird grundsätzlich begrüßt. Jedoch bedürfen die im Entwurf neu eingeführte Verkaufsfächenschwelle als eigene, raumordnerisch definierte Größenordnung sowie die neu eingeführten Ausnahmetatbestände dringend einer weiteren Schärfung und Konkretisierung in Erläuterungstext und Begründung, um in der Praxis anwendbar sein zu können. Dies betrifft insbesondere die standörtlichen Begriffe „*baulicher Siedlungszusammenhang*“ und die Umgebung von „*wesentlichen Wohnanteilen*“ sowie das Verhältnis der raumordnerischen Vorgabe zu der geforderten Darstellung solcher Standorte in den Einzelhandelskonzepten der Kommunen.

### **1.7 Ziel 7.2-3 Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur (und Ziel 7.3-2 Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen)**

In seiner Stellungnahme zum ersten Entwurf der 3. LEP-Änderung hatte der Regionalrat Düsseldorf im Zusammenhang mit den geänderten Festlegungen für die ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen zum Schutz der Natur in Ziel 7.2-3 (neue abschließende Benennung von Vorhaben) u.a. auf mögliche Konflikte im Hinblick auf die Planung von Ver- und Entsorgungstrassen hingewiesen. Insofern wird begrüßt, dass im vorliegenden Entwurf zumindest eine zusätzliche Ausnahme für die Erweiterung oder den Ersatzbau von vorhandenen raumbedeutsamen der Daseinsvorsorge dienenden Ver- und Entsorgungsanlagen oder Bestandstrassen (5. Spiegelstrich) vorgesehen ist. Der Ausbau und die Erweiterung vorhandener technischer Infrastruktur trägt zum Schutz des übrigen Freiraums bei und ermöglicht zugleich Anpassungen an ein sich veränderndes Energiesystem. Das vorstehende gilt analog im Hinblick auf eine ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen.

Unabhängig davon wird von hiesiger Seite weiterhin davon ausgegangen, dass insbesondere eine Querung von Bereichen zum Schutz der Natur und Waldbereichen durch Ver- und Entsorgungstrassen weiterhin raumordnerisch zulässig ist, wenn die jeweilige Vorrangfunktion des



Gebiets aufgrund bspw. besonderer technischer Maßnahmen nicht beeinträchtigt wird.

Ebenfalls begrüßt wird, dass der Anregung des Regionalrates gefolgt wurde und in den genannten Festlegungen zudem Ausnahmen für Maßnahmen der Landes- bzw. Bündnisverteidigung sowie des Zivilschutzes aufgenommen wurden.

### **1.8 Ziel 9.2-7 Standorte zur Aufbereitung und Wiederverwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen**

Es wird begrüßt, dass weitere Regelungen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft in den Landesentwicklungsplan aufgenommen werden sollen. Das Ziel 9.2-7 ist in seiner Formulierung des 2. Entwurfs jedoch nicht zielgerichtet genug. Zudem bestehen Unklarheiten bezüglich der Umsetzung und Durchsetzung der im Ziel genannten Bedingungen.

Damit das Ziel spürbar fördernd im Bereich Baustoffrecycling wirkt, sollten mit diesem Ziel explizit nur Betriebe gefördert werden, die aus Bodenaushub und Bauschutt hochwertige Recyclingrohstoffe beispielsweise für die Betonherstellung für den Hochbau gewinnen. Technik und Verfahren hierfür sind vorhanden, es fehlen in vielen Regionen jedoch entsprechende Anlagen, die lokal bis regional anfallende Bauabfälle verwerten könnten. Die vorliegende Formulierung des Ziels deckt auch Unternehmen ab, die ein reines Downcycling von Bauschutt zu Füllmaterialien z.B. als Unterbau von Straßen und Schienen herstellen. Dies geschieht jedoch bereits in großem Umfang (über 80 % der anfallenden Bauabfälle laut der Rohstoffstudie NRW, MWIDE 2021), sodass hier kaum ungenutzte Kapazitäten vorhanden sind und somit keine Notwendigkeit der Förderung im Sinne einer Flächenbereitstellung durch die Raumordnung besteht. Ganz im Gegenteil wird die Gefahr von Fehlentwicklungen beispielsweise an aktuellen Abgrabungsstandorten gesehen.

Mit der aktuellen Formulierung des Ziel 9.2-7 drohen Verstetigung in Form von de facto dauerhaften GIB-Z an dafür ungeeigneten heutigen Abgrabungsstandorten, die im Moment nur für die Dauer der Abgrabung isoliert im Freiraum zugelassen sind, ohne dass hierdurch die Kreislaufwirtschaft vorangebracht wird. Gerade Standorte an Abgrabungen werden gerne für solche Nutzungen frequentiert.



Wenn ein kreisweites Konzept die gewünschten Entwicklungen in geeignete Bereiche lenken soll, sind hierzu weitere Konkretisierungen in den LEP aufzunehmen, um die angesprochenen Fehlentwicklungen zu verhindern und gezielt Kapazitäten im Recycling zu fördern, mittels derer Recyclingstoffe entstehen, die auch für hochwertige Verwendungszwecke geeignet sind. Durch die bessere Verfügbarkeit von Standorten würden entsprechende Unternehmensansiedlungen unterstützt.

Zudem sollte mit Blick auf den Verfahrensaufwand erwogen werden, das Ziel mindestens so zu ändern, dass nicht ggf. zweimal eine Regionalplanänderung für einen Standort erforderlich ist (1. Festlegung und 2. Rücknahme). Sollte eine Fokussierung des Ziels auf die oben beschriebenen Betriebe und Tätigkeiten nicht vorgenommen werden, wäre zumindest eine Kopplung der Zulässigkeit von Recyclingunternehmen isoliert im Freiraum an vorhandene Abgrabungen und auch nur für die Dauer der jeweiligen Abgrabung eine unkomplizierte Möglichkeit die Rückführung der Flächen in Freiraumnutzungen zu gewährleisten, ähnlich der Regelung in Ziel 8.3-2 für den Verbund von Abfallbehandlungsanlagen mit Deponien. Für diesen Fall sind jedoch zwei wichtige Aspekte zu bedenken. Zum einen liegt der Zeitpunkt der Beendigung der Abgrabung ebenfalls alleine in den Händen der Unternehmen (die in vielen Fällen noch über Jahrzehnte Verlängerungsanträge stellen können). Hier haben weder Kommunen noch Regionalplanung eine wirksame rechtliche Handhabe. Zum anderen würde auch diese Variante (gleich der Zielformulierung im 2. Entwurf) eine verlängerte Beanspruchung von Freiraumstandorten für gewerbliche Nutzungen bedeuten – ohne den entsprechenden Gegenwert in Form einer erweiterten Kreislaufwirtschaft.

